

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insoweit steht die Klägerin auf dem Standpunkt, dass die Kommission, obwohl der Rechtsstreit nur die als „landes et parcours“ [beweidbares Heidefeld] eingestufteten Parzellen betreffe, eine Berichtigung unter Heranziehung sämtlicher in den Akten genannten Flächen, solche Parzellen eingerechnet, also auch unter Heranziehung jenes Teils dieser Flächen, bei dem es sich nicht um solche Parzellen handele, erlassen habe und jedenfalls die von den französischen Behörden übermittelten Quantifizierungsangaben außer Acht gelassen habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe sich auf Daten gestützt, die sie unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und gegen Anhang III der oben angeführten Verordnung Nr. 73/2009 herangezogen habe, um eine finanzielle Berichtigung in Höhe von 13 127 243,30 Euro für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 des ELER (RDR 3) vorzunehmen.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzung der Begründungspflicht in Bezug auf die „Erheblichen Mängel im Kontrollsystem — Korsika“ für die Antragsjahre 2013 und 2014 im angefochtenen Beschluss, soweit die Kommission eine pauschale Berichtigung in Höhe von 100 % auf das Département Haute-Corse (Oberkorsika) anwende.

Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Planet/Kommission

(Rechtssache T-29/18)

(2018/C 112/46)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Planet AE Anonimi Etaireia Parochis Symvouleftikon Ypiresion (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den impliziten Beschluss der Kommission, ihren Antrag auf Zugang zu den Vergabeunterlagen betreffend das Projekt EuropeAid/137681/IH/SER/ROC/4 abzulehnen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission sämtliche Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des impliziten Beschlusses der Kommission, ihren gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellten Antrag auf Zugang zu Dokumenten betreffend das Vergabeverfahren Nr. EuropeAid/137681/IH/SER/ROC/4 abzulehnen.

Der implizite ablehnende Beschluss der Kommission sei für nichtig zu erklären, da er nicht, wie unionsrechtlich nach Art. 296 AEUV vorgeschrieben, mit einer Begründung versehen sei, die ein wesentliches Formerfordernis für die Rechtsakte der Union darstelle.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2018 — Izuzquiza und Semsrott / Frontex

(Rechtssache T-31/18)

(2018/C 112/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Luisa Izuzquiza (Madrid, Spanien) und Arne Semsrott (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Hilbrans und R. Callsen)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Beklagten vom 10. November 2017 — CGO/LAU/18911 c/2017, ihnen Name, Flagge und Typ aller von ihr vom 1. Juni 2017 (einschließlich) bis zum 30. August 2017 (einschließlich) im Rahmen des gemeinsamen Einsatzes „Triton“ im zentralen Mittelmeer eingesetzten Schiffe nicht mitzuteilen, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten selbst bei Klageabweisung ihre Kosten und die etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾: Die Beklagte habe bei den angeforderten Dokumenten nicht jeweils konkret geprüft, ob die Ausnahme, auf die sie sich berufen habe, anwendbar sei.
2. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich (öffentliche Sicherheit) der Verordnung Nr. 1049/2001: Die Begründung der Anwendung dieser Ausnahmeregelung sei in einem wesentlichen Punkt in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend. Die bei der Operation eingesetzten Schiffe könnten nicht mit öffentlich zugänglichen Mitteln verfolgt werden.
3. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich (öffentliche Sicherheit) der Verordnung Nr. 1049/2001: In der Begründung der Anwendung der Ausnahme sei nicht berücksichtigt worden, dass lediglich Informationen zu in der Vergangenheit eingesetzten Schiffen angefordert worden seien.
4. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich (öffentliche Sicherheit) der Verordnung Nr. 1049/2001: Die Beklagte habe nicht berücksichtigt, dass die angeforderten Informationen bei einigen der Schiffe, die 2017 bei dem gemeinsamen Einsatz „Triton“ eingesetzt worden seien, zu einem Teil bereits auf Twitter veröffentlicht worden seien. Zu den 2016 bei dem gemeinsamen Einsatz „Triton“ eingesetzten Schiffen seien vergleichbare Informationen bereits veröffentlicht worden. Die Beklagte sei auf ihr entsprechendes Vorbringen überhaupt nicht eingegangen.
5. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001: Selbst unterstellt, es bestünde tatsächlich die Gefahr, dass kriminelle Netzwerke die Grenzüberwachung umgingen, könnte dies allenfalls rechtfertigen, dass der Name der eingesetzten Schiffe nicht mitgeteilt werde, nicht aber, dass deren Art und Flagge nicht mitteilt würden.
6. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001: Die Beklagte habe nicht in Betracht gezogen, die angeforderten Informationen teilweise zu erteilen, obwohl die Informationen zu einigen Schiffen bereits veröffentlicht worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001 L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 23. Januar 2018 — Pracsis und Conceptexpo Project/Kommission und EACEA

(Rechtssache T-33/18)

(2018/C 112/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Pracsis SPRL (Brüssel, Belgien) und Conceptexpo Project (Wavre, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission und Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur